

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) - Győr



Fachliche Anforderungen für Bauarbeiten der AUDI HUNGARIA Zrt

1	Angebot.....	2
2	Art und Umfang der Leistung	2
3	Vergütung	2
4	Ausführungsunterlagen	3
5	Ausführung	4
6	Lackbenetzungsstörende Substanzen	9
7	Baustelleneinrichtung, Baustellensicherung	9
8	Ausführungsfristen.....	11
9	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	12
10	Verteilung der Gefahr	12
11	Abnahme.....	12
12	Leistungsfeststellung.....	14
13	Stundenlohnarbeiten	14
14	Anforderungen an die Mitarbeiter	15
15	Dokumentation	15



1 Angebot

- 1.1 Ist der Bieter bereit, die ausgeschriebenen Leistungen / Teilleistungen zu erbringen, so hat er sein Angebot in allen Teilen auszufüllen.
- 1.2 Änderungen im Wortlaut der Bau- und Ausstattungsbeschreibung sind nicht statthaft und ungültig.
- 1.3 Die Bezeichnung "nach Wahl", "nach Angabe", "nach Vorgabe" o.a. in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung bedeuten jeweils nach Wahl, Angabe, Vorgabe usw. des AG bzw. einer vom AG beauftragten Person.
- 1.4 Besteht im LV die Möglichkeit Alternativ-Fabrikate anzubieten und müssen diese vom Bieter in der entsprechenden Position angegeben werden, so muss im Auftragsfall vom Bieter bei fehlender Angabe das ausgeschriebene Fabrikat verwendet werden.
- 1.5 Die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Fabrikate und Typen sind vorrangig anzubieten. Bei allen Positionen sind die fehlenden technischen Daten oder angebotenen Fabrikate durch den Bieter zu ergänzen. Bei fehlenden Angaben behält sich der AG die Auswahl vor. Bei allen Positionen hat der Bieter die Möglichkeit, Alternativen bzw. nur die von ihm gewählten Alternativfabrikate bzw. -produkte anzubieten. Diese müssen jedoch gleichwertig sein: Der vom AG angestrebte Zweck, die Funktion des geänderten Einzelteils und die architektonische Wirkung müssen erhalten bleiben. Abweichungen von der Leistungsbeschreibung sind ausführlich und vollständig zu beschreiben. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bieter.

2 Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit und alle für die Preisfindung und Baudurchführung erforderlichen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigungen sowie Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen zu unterrichten.
- 2.2 Der AN erklärt ausdrücklich, dass er im Besitz ausreichender Arbeitskräfte, Geräte und Materialien ist, um die Arbeiten seines Gewerks zum vereinbarten Termin fertig stellen zu können.
- 2.3 Es ist grundsätzlich eine komplette betriebsfertige Montage einschließlich aller Prüfungen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Vorschriften zu erbringen.

3 Vergütung

- 3.1 Der AN hat bei seiner Preisfindung die Regelungen dieser Vertragsbedingungen als auch folgende Leistungen mit zu kalkulieren:
- 3.2 Bereitstellen und Vorhalten von allen erforderlichen Geräte, Baukränen und Transportgeräten, Werkzeuge, Montagemittel, Gerüsten, Sicherungs- und Beleuchtungseinrichtungen für Arbeitsplätze und Zugangswege sowie alle notwendigen Bauprovisorien während der vertraglich vorgesehenen Bauzeit des AN. Dem AG wird eine Mitbenutzung erlaubt.



- 3.3 Kosten für die Einweisung des Personals des Bauherrn oder des Personals einer vom Bauherrn beauftragten Firma in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und / oder montierten Anlagen.
- 3.4 Die in § 4 Nr. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen davon beeinträchtigt werden.
- 3.5 Die Einheitspreise enthalten insbesondere die Kosten für das Einholen von Arbeitsgenehmigungen wie z.B. Abschaltanforderungen, Schweißgenehmigungen und dergleichen, die Anforderung der zentralen Werkstätten zur Abnahme, zur Einsicherung von Stromkreisen und dergleichen einschließlich der entstehenden Wartezeiten.

4 Ausführungsunterlagen

- 4.1 Wenn nicht gesondert ausgeschrieben, sind folgende Unterlagen vom Bieter zu erstellen bzw. zu besorgen:
- Montagezeichnungen, Werkstattzeichnungen, Montageunterlagen zur Ausführung der Leistungen
 - Bestands- und Revisionsunterlagen
 - Antrags- und zusätzlichen Genehmigungsunterlagen
 - Projekt Dokumentationen
 - Konformitätsbescheinigungen
 - behördlich geforderten Gutachten
 - erforderliche Abnahmen durch unabhängige Sachverständige
- 4.2 Der Anbieter hat die Pflicht, die Leistungsbeschreibungen und zugehörigen Dokumente auf Unstimmigkeiten bzw. Widersprüche zu prüfen und daraufhin den AG unverzüglich zu informieren. Spätere Bedenkenanmeldungen sind ungültig und berechtigen nicht zu Nachforderungen.
- 4.3 Der AN hat dem AG rechtzeitig anzugeben, wann er die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen benötigt; eine Haftung des AG für schuldhaft nicht rechtzeitige Übergabe der für die Ausführung erforderlichen Unterlagen bleibt unberührt. Nach Erhalt hat der AN die Ausführungsunterlagen unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere die Maße, zu prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.
- 4.4 Die vom AN zu liefernden Ausführungsunterlagen sind dem AG so rechtzeitig vorzulegen, so dass dieser Zeit genug hat, die Prüfung vorzunehmen und notwendige Korrekturen eingearbeitet werden können, ohne dass vereinbarte Termine gefährdet werden, jedoch mindestens 4 Wochen vor Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung von durch den AN oder seines Erfüllungsgehilfen gem. § 3 Nr. 5 VOB/B dem AG vorzulegenden Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen, Einbauteile usw. sind vom AN mit dem AG oder seinem Erfüllungsgehilfen rechtzeitig abzustimmen.
- 4.5 Mit der Vorlage der Ausführungsunterlagen bestätigt der AN, dass er die baulichen Voraussetzungen überprüft und bei der Festlegung aller Detailanschlüsse die Maßtoleranzen berücksichtigt hat.



- 4.6 Der Auftragnehmer darf nur nach den Plänen arbeiten, die zur Ausführung freigegeben sind.
- 4.7 Bei haustechnischen Gewerken werden Massenänderungen und Befestigungsmittel, die sich aus dem Abgleich der Statik und der Werk- und Montageplanung ergeben, nicht gesondert vergütet.
- 4.8 Die Dokumente, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, bleiben weiterhin Eigentum des Auftraggebers und müssen nach Fertigstellung der Arbeiten zurückgegeben werden.
- 4.9 Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die zu erbringenden Leistungen des AN sind vom AN verantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden. Soweit für die Leistungsabwicklung die Abmessungen der Vorleistungen ausschlaggebend sind, hat der AN das örtliche Aufmaß verantwortlich durchzuführen.
- 4.10 Sämtliche Unterlagen sind sowohl in Ungarisch, als auch in Deutsch zu erstellen
- 4.11 Der AN hat sich selbstständig mit anderen Gewerken abzustimmen.
- 4.12 Der AN hat bei seiner Planung und Kalkulation zu berücksichtigen, dass aufgrund des parallelen Arbeitens mehrerer Gewerke im Laufe der Werkplanung gleiche Gebäudevolumina von verschiedenen Gewerken beplant werden (im Folgenden als Kollision bezeichnet). Um derartige Kollisionen aufzulösen, wird vereinbart:

Der AN ist nicht berechtigt, bereits geplante Gebäudevolumina durch Änderungen in seiner Werkplanung zu belegen. Dies Bedarf der Rücksprache mit dem AG. Von einer Zustimmung des AG kann nicht ausgegangen werden.

Der AN ist bereit, Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges (falls erforderlich: nach entsprechender Beauftragung) zur Behebung von Kollisionen unverzüglich auszuführen (Minimierung des Schadens).

Änderungen zur Behebung von Kollisionen durch den AG, die das beauftragte Mengengerüst nicht verändern und die keine Änderung an zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Kollision bereits geplanten, disponierten oder errichteten Gebäude- oder Anlagenbestandteilen erfordern, sind Bestandteil des Grundauftrages, d.h. sie rechtfertigen keine Nachforderungen des AN und sind im Leistungsumfang des AN enthalten. Hieraus entsteht keine Verlängerung etwaig vereinbarter Fristen und Zwischenfristen.

Für den Fall, dass Änderungen zur Behebung von Kollisionen, die der AN nicht zu vertreten hat, das beauftragte Mengengerüst verändern und/oder Änderungen an zum Zeitpunkt der Bekanntwerdens bereits errichteten Gebäude- oder Anlagenbestandteilen erfordern, reicht der AN einen Vorschlag zur Kollisionsbehebung in Form eines Angebots ein. Dieses Angebot spezifiziert die erforderlichen Mengengerüständerungen (geschätzter Aufwand), die bereits geplanten, disponierten oder errichteten Gebäude- oder Anlagenbestandteile, die geändert werden müssen.

Die Ausarbeitung solcher Angebote (unabhängig von ihrer Beauftragung) ist Bestandteil des Grundauftrages und werden nicht gesondert vergütet.

5 Ausführung



5.1 Einzuhaltende Vorschriften

Alle geltenden Rechtsregeln und sonstigen Vorschriften, technischen und fachspezifischen Richtlinien sind zu beachten, insbesondere,

- die EN-, DIN-, MSZ-Normen und VDS Richtlinien mit den jeweils höheren Anforderungen
- Brandschutzvorschriften der AG
- das Arbeitsschutzgesetz und die dazu gehörenden Arbeitsschutz-Verordnungen der AG
- die Bestimmungen der Baubehörde, Bauamt
- die Verkehrsordnung des Bauherrn auf dem Werksgelände
- die Regelungen der ungarischen StVO („KRESZ“) auf dem Baustellengelände und den angrenzenden öffentlichen Verkehrswegen
- das Umweltschutzgesetz, bzw. Umweltschutz-Vorschriften der AHM
- Vorschriften bezüglich Schallemission
- die Sicherheitsbestimmungen der AG
- die sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften, grundsätzlich gelten jedoch die Vorschriften mit den jeweils höheren Anforderungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

5.2 Der AN hat vor Arbeitsbeginn der örtlichen Projektleitung seinen auf der Baustelle ständig anwesenden verantwortlichen, deutsch und ungarisch-sprachigen Vertreter (Ingenieur, Architekt, technischen Leiter) zu benennen. Dieser muss über die für sein Fachgebiet erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Im Rahmen seines Wirkungskreises ist er unmittelbar und allein verantwortlich im ordnungsrechtlichen Sinne. Außerdem hat der AN den nach der jeweils gültigen Landesbauordnung erforderlichen Fachbauleiter zu benennen. **Der Fachbauleiter oder dessen Vertreter muss ständig für den AG vor Ort erreichbar sein.**

5.3 Ein Wechsel des Bauleiters / Fachbauleiters oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG zulässig.

5.4 Der verantwortliche Bauleiter / Fachbauleiter des AN hat als Umweltschutzverantwortlicher die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich sicherzustellen. Er ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte rechtzeitig in der Beachtung aller Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich in Abstimmung mit der Bauleitung des AG einzuweisen.

5.5 Es finden Baustellenbesprechungen statt, um die für den weiteren Fortgang der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu besprechen (Abstimmungsgespräche mit anderen Fachfirmen und Abteilungen wie zum Beispiel Lackier-, Förderer-, Elektro-, Versorgungstechnik, Bauwesen, Brandschutz und Sicherheitstechnik). Dem Projektstand entsprechend können diese Gespräche auch mehrmals innerhalb einer Woche stattfinden. Der AN hat hierzu einen voll unterrichteten und verantwortlichen deutschsprachigen Vertreter zu entsenden.

5.6 Bei der Ausführung seiner Leistungen, auch außerhalb des Betriebsgeländes des AG, hat der AN Sorge zu tragen, dass keine Installationen, Kabel und Rohrleitungen sowie Kanäle und Versorgungsbehälter beschädigt werden. Vor Beginn dieser Arbeiten muss die Genehmigung der zuständigen Stellen des AG, Behörden und Versorgungsunternehmen (mit der Bestätigung der Lage von Kabeln, Rohrleitungen usw.) vorliegen. Beim Vorfinden und Eingreifen in bestehende Leitungen sind mit den entsprechenden Abteilungen und dem Werkschutz ggf. erforderliche Sicherheitsmaßnahmen



abzusprechen und zu koordinieren. Bei Außerachtlassung der Informationspflicht haftet der AN für alle daraus entstandenen Schäden und Folgeschäden.

- 5.7 Soweit für seine Leistung und zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen und dergleichen erforderlich, hat der AN vor Beginn seiner Tätigkeit das Vorhandensein und die Lage eventueller Leitungen, durch geeignete Maßnahmen mit dem AG, den Versorgungsträgern sowie Einsichtnahme in Kabel- und Leitungspläne, festzustellen. Beim Vorfinden und Eingreifen in bestehende Leitungen sind mit den entsprechenden Abteilungen, den zuständigen Behörden und dem Werkschutz ggf. erforderliche Sicherheitsmaßnahmen abzusprechen und zu koordinieren. Bei Außerachtlassung der Informationspflicht haftet der AN für alle daraus entstandenen Schäden und Folgeschäden.
- 5.8 Auf das Werksgelände mitgeführte Werkzeuge und Geräte, sind in Listen zusammenzustellen und bei Auffahrt auf das Werksgelände am Tor abstempeln zu lassen. Die Anweisungen des Werkschutzes sind zu beachten.
- 5.9 Der AN wird seine Leistungen mit denen des Auftraggebers bzw. mit Unternehmen anderer beauftragter Gewerke auf der Baustelle koordinieren. Soweit diese nicht fach- oder termingerecht leisten, ist er verpflichtet, den AG darüber zu unterrichten. Der AN wird unverzüglich auf etwa von ihm erkannte Koordinationsprobleme hinweisen.
- 5.10 Der AN hat alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Soweit der AG für andere am Bau Beteiligte Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, sind diese vom AN für seine Zwecke verantwortlich auf seine Kosten zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Er hat sie nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeit vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 5.11 Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 5.12 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und Unterweisungen, wenn erforderlich, in der jeweiligen Muttersprache erfolgen.
- 5.13 Alle Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind vom AN zu befolgen. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 5.14 Auf Verlangen des AG sind vom AN kostenlos Material- und Ausführungsproben zu liefern oder anzufertigen (auch großflächig) oder Gütenachweise zu erbringen. Materialien, die von der Qualitätsbeschreibung abweichen, sind vor Montage als kostenloses Muster vorzulegen bzw. zu erstellen. Muster sind auch großflächig zu erstellen. Erst nach deren schriftlicher Freigabe seitens des AG darf mit der Montage begonnen werden. Sollten technische Erkenntnisse eine Änderung als sinnvoll erscheinen lassen, so sind diese Änderungen beim AG anzusprechen.
- 5.15 Jegliche für die Leistungserbringung benötigte Teile und Arbeitsmaterialien sind auf den Namen des AN zu bestellen und durch den AN zu übernehmen. Der AG trägt keine



Verantwortung für Übernahme von Waren für den AN. Die Regelungen zum Werkschutz sind zu beachten.

- 5.16 Zulassungsbescheide der Prüfstellen sind während der Bauzeit auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten. Alle erforderlichen Prüfungen und Nachweise für die geforderten Materialgütern einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.17 Die Auftragsleistungen sind abschnittsweise im Zuge des Baufortschrittes zu erbringen.
- 5.18 Die Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie Reinigung zur Übergabe der Leistung in besenreinem und sauberem Zustand sind Bestandteil der Leistung. Der Staub- und Schmutzeintrag in angrenzende Büro- und Produktionsbereiche ist zu unterbinden und durch Schutzmaßnahmen zu verhindern. Diese sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.
- 5.19 Auf dem gesamten Werksgelände und auch auf allen Baustellen des AG ist generell das Fotografieren und Filmen untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einem Werksverbot geahndet.
- 5.20 Der Zutritt bzw. die Zufahrt auf das Werksgelände ist nur mit schriftlicher Freigabe (Ausweise) möglich.
- 5.21 Genehmigung der Ausführungsarbeiten
- Vor alle Ausführungsarbeiten müssen den Formular „Anforderung für Arbeit“ ausgefüllt und genehmigt werden. Die Arbeiten dürfen nur bei genehmigte Arbeit gestartet werden. Das Blatt „Anforderung für Arbeit“ muss bei der Firma während der Ausführung im Papierform dabei sein.
- 5.22 Übergabe Arbeitsfläche
- Vor der Beginn der Ausführungsarbeiten müssen die Arbeitsfläche vom AG an AN übergeben werden. Ohne diese Übergabe darf die Ausführung nicht begonnen werden.
- 5.23 Zusammenarbeit der Ans
- Der Auftragnehmer hat seine Arbeit so auszuführen, dass andere Unternehmer in ihrer Arbeit nicht behindert werden.
- 5.24 Baubesprechung
- Die AG wird in festgesetzten Zeitabschnitten Baubesprechungen abhalten, um den Stand der Arbeiten festzustellen und die für den weiteren Fortgang der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu besprechen. Der AN hat hierzu einen voll unterrichteten und verantwortlichen deutsch- und ungarischsprachigen Vertreter zu entsenden. Die Einladung zur Baubesprechung erfolgt formlos.
- 5.25 Bautagebuch
- Der AN ist verpflichtet, gem. geltenden ungarischen rechtlichen Vorschriften E-Bautagebuch zu führen.



AG hat der Recht vor der Beginn der Ausführung vom AN weiterhin eine Papierform geführte bautagebuch anzufordern.

5.26 Verwendung von korundhaltigen Materialien und Werkzeugen

Zur Sicherstellung der Qualitätsvorgaben unserer Produkte sind auf dem gesamten Werksgelände von AHM jegliche schmutzverursachenden Arbeiten / Tätigkeiten in allen Produktionsbereichen verboten .Zu diesen schmutzverursachenden Arbeiten / Tätigkeiten gehören z. B.: Schleif- und Flexarbeiten, Schweißarbeiten, Betonbohrertätigkeiten, sowie alle anderen Arbeiten bei denen Staubeentwicklung oder sonstige Verschmutzungen anfallen können. Schmutzverursachende Arbeiten / Tätigkeiten müssen ausschließlich außerhalb der Gebäuden durchgeführt werden. Falls dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vor dem Arbeitsbeginn vollumfänglich herzustellen.

Des Weiteren ist die Verwendung von korundhaltigen Materialien auf dem gesamten Werksgelände verboten. Zu korundhaltigen Materialien zählen u. a. Schleif- und Trennscheiben.

5.27 Schweissarbeiten

Schweissarbeiten dürfen gemäß „45/2011. (XII. 7.) BM rendelet 1 §” (Verordnung von Innenministerium 45/2011. (XII. 7.) § 1.) nur mit ungarische Zulassung ausgeführt werden.

5.28 Bodenverhältnisse – Leitungen und Trassen

Der AN ist verpflichtet, sich bei den entsprechenden Fachabteilungen des AG über die Lage und den Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Beim Vorfinden und Eingreifen in bestehende Leitungen sind mit den entsprechenden Abteilungen und dem Werkschutz ggf. erforderliche Sicherheitsmaßnahmen abzusprechen und zu koordinieren. Bei Außerachtlassung der Informationspflicht haftet der AN für alle daraus entstandenen Schäden und Folgeschäden.

Erdverlegte oder im Wand verlegte Leitungen müssen vor Abdeckung dokumentiert, eingemessen werden.

5.29 Beistellung AG behalt das Recht vor, diverse Komponente beizustellen.

Schnittstellenbeschreibung für die beigestellte Komponente:

- a. Ermittlung der tatsächlich benötigten Stückzahlen von der Komponenten anhand frei gegebener Montagepläne
- b. Koordinierung der Lieferungen mit Abruf von Teilmengen direkt bei Lieferanten
- c. Material wird vom Hersteller/Lieferant auf die Baustelle geliefert, der AN entläd, übernimmt und lagert dieses ein
- d. Transport vom Zwischenlager zur Verwendungsstelle
- e. Auspacken und Zusammenbau der Komponente
- f. Lieferung aller erforderlichen Befestigungsmaterialien, die nicht im beigestellten Umfang enthalten sind,
- g. Betriebsfertige Montage der Komponenten und des Zubehöres
- h. Inbetriebnahme
- i. Funktionstest, Übergabe und Abnahme
- j. Erstellen von Montage- und Bestandsplänen
- k. Koordinierung des Austausches von defekten Komponenten, Gewährleistungsmanagement
- l. Entsorgung sämtlichen Verpackungsmaterials getrennt nach Materialart.



m. Übernahme der Gewährleistung ab der protokollierten Übernahme der fremd gelieferten Materialien
Alle Aufwendungen zur Erfüllung der beschriebenen Anforderungen sind in die Einheitspreise der nachfolgend beschriebenen Leistungspositionen einzukalkulieren.

6 Lackbenetzungsstörende Substanzen

6.1 Im gesamten Werksbereich ist der Einsatz von Silikon bzw. silikonhaltigem sowie polytetrafluorener, bzw. lackbenetzungsstörender Materialien und Stoffen absolut verboten. Der AN garantiert, dass die Lieferung frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen ist und solche nicht emittiert werden. Der AN wird dem AG die Prüfungsunterlagen auf Verlangen aushändigen. Der Prüfvorgang ist mit dem AG abzustimmen.

6.2 Stoffprüfung

Der AN ist verpflichtet, die von der ausgeschriebenen Fabrikaten abweichenden einzubauenden Materialien, vorher mit dem Auftraggeber incl. alle dazugehörige Protokolle freigeben lassen. Der Einbau der nicht freigegebene Materialien ist verboten. Auf Anforderung des AG oder seines Vertreters sind besondere Gütenachweise und Prüfberichte kostenlos für das zur Verwendung vorgesehene Material vorzulegen. Alle Materialien müssen bauaufsichtlich zugelassen sein. Proben und Muster müssen auf Verlangen kostenlos vorgelegt werden. Alle Materialien müssen originalverpackt angeliefert werden.

Im Falle des Einbaus der nicht freigegebene Material belasten alle Folgen den AN.

7 Baustelleneinrichtung, Baustellensicherung

7.1 Der Platz für die Baustelleneinrichtung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Der AN muss sich darauf einstellen, dass Umlagerungen im Zuge des Baufortschritts notwendig werden.

7.2 Die jeweilige Benutzung der Einrichtungsflächen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden dürfen weder für Materiallager noch für den Aufenthalt von Arbeitskräften verwendet werden. Aus einer eventuell entfernten Lage der Lager-/Aufstellplätze können keine Nachforderungen beansprucht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von Baustellenunterkünften zur Übernachtung auf dem Werksgelände nicht möglich ist. Werden vom AN Bau- bzw. Bürocontainer aufgestellt, so müssen diese in gepflegtem Zustand sein und in ihrer Gruppierung ein geordnetes Aussehen haben. Die Sauberkeit der Anlage ist jederzeit zu gewährleisten.

7.3 Für die Baustelleneinrichtung des AN stehen keine befestigten Flächen zur Verfügung. Die zugewiesenen Flächen hat der AN ggf. auf seine Kosten herzurichten und zu unterhalten und nach Auftragsende in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

7.4 Sind im Baustellenbereich keine ausreichenden Aufstellplätze vorhanden, muss der Auftragnehmer selbst entsprechende Plätze außerhalb des Werksgeländes auf seine Kosten beschaffen.

7.5 Dem Auftragnehmer werden zentrale Anschlussstellen für Baustrom, Bauwasser und -abwasser auf Anfrage zugewiesen. Diese müssen nicht unmittelbarer Nähe des Bauobjektes bzw. der Containerstellfläche sein.



- 7.6 Der gestellte Baustrom darf nicht für Heizzwecke benutzt werden. Verbraucher mit einem Anschlusswert größer 32A müssen dem AG schriftlich angegeben werden. AN muss mit der zur Verfügung gestellte Medien (Strom, Wasser, etc) Energieeffizient umgehen.
- 7.7 Baubeleuchtung
- Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN auszuführen.
- 7.8 Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Geräte, Materialien und Gerüste selbst verantwortlich. Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigung, Witterungseinflüsse, Wasser, Vandalismus und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Eine eigene Sicherungspflicht des AG besteht nicht.
- 7.9 Gekennzeichnung der Gerüste
- Arbeitsgeräte, Rollgerüste, Hebebühnen, Baustellenunterkünfte und ähnliches sind aus Gründen des Eigentumsnachweises mit der jeweiligen Firmenaufschrift (Firmenname, Name und Handynummer der Ansprechpartner) zu versehen. AG hat der Recht, die nicht Gerüste auf den Kosten der AN zu entfernen.
- 7.10 Lieferung von Arbeitsmaterialien
- Jegliche für das Bau benötigte Teile, Arbeitsmaterialien sind auf Namen des AN's zu bestellen und durch den AN zu übernehmen. Der AG trägt keine Verantwortung für Übernahme von Waren für den AN.
- 7.11 Lagerung der Baumaterialien
- Alle Baumaterial muss auf dem zur Verfügung gestellte Fläche und beschriftet gelagert werden.
- 7.12 Sämtliche Öffnungen in Dächern, Decken, Wänden, Gruben und Treppen etc., die zum Leistungsumfang des AN gehören, sind dauerhaft mit Geländern oder Abdeckungen bis zum Ende der Baumaßnahme zu sichern. Zur Sicherung gehört auch das Überprüfen der bereits gesicherten Öffnungen und die ggf. notwendige Reparatur. Außerhalb der Arbeitszeit ist das Baustellentor durch die Bauleitung verschlossen zu halten. Werden außerhalb der normalen Zeiten Arbeiten durchgeführt, ist die Bauleitung zu verständigen und die Sorgfaltspflicht der Baustelle geht während dieser Zeit auf den AN über.
- 7.13 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und täglich den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der AN ist verpflichtet die Anordnungen des AG und dessen Erfüllungsgehilfen umgehend zu befolgen. Abfallentsorgung Der AN ist verantwortlich für die Abfallentsorgung laut gesetzlichen Vorschriften.
- 7.14 Schrott ist grundsätzlich Eigentum des AG und muss sortiert zum Wertstoffhof angeliefert werden. Ausnahmen sind in der Bestellung definiert.



Der AG stellt keine Schrottcontainer zur Verfügung. Die Verwendung von AUDI-internen Containern (z.B. Logistikcontainer) ist untersagt. Sollten diese entgegen der Vorgabe doch verwendet werden, gehen Schäden zu Lasten des AN.

- 7.15 Kommt der AN nach einmaliger schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nach, so erfolgt die Räumung und Reinigung durch den AG auf Kosten des AN.
- 7.16 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht.
- 7.17 Es ist zu gewährleisten, dass Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge jederzeit ungehindert auf die Baustelle fahren können.
- 7.18 Werbung auf der Baustelle ist unzulässig.
- 7.19 Zum Betreten des Geländes benötigen alle innerhalb der Werksumzäunung Beschäftigten einen Ausweis, der auf Antrag vom AG gegen eine Gebühr ausgestellt wird. Der AN hat rechtzeitig vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Anträge für jeden seiner für die Baustelle vorgesehenen Mitarbeiter einzureichen.
- 7.20 Die Baustelle unterliegt den Sicherheitsvorschriften des AG. Diese Vorschriften (Sicherheitsgebote) einschließlich aller zugehörigen Anlagen sind immer zu befolgen. Vorgenannte Merkblätter sind, falls dem AN noch nicht bekannt, beim AG zwingend anzufordern.
- 7.21 Vor Beginn der Arbeiten sind die Sicherheitsgebote gegengezeichnet in der Fachabteilung oder beim Sicherheitsmanagement abzugeben. Der AN hat eigenverantwortlich sämtlichen Mitarbeitern und Nachunternehmern die Sicherheitsgebote zu übergeben und sie auf die Einhaltung zu verpflichten. Die Sicherheitsorgane ist dem AN weisungsbefugt.
- 7.22 Es wird darauf hingewiesen, dass zu Schichtwechsel mit erheblichen Verkehrsbehinderungen im Umfeld des Werkes zu rechnen ist.

8 Ausführungsfristen

- 8.1 Der AN hat auch eine verbindliche Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Vorleistungen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist.
- 8.2 Auf Basis des vom AG übergebenen Terminplanes ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragsvergabe ein Detailterminplan als Bauablaufplan (Balkenplan) mit Darstellung sämtlicher, in seinem Auftrag enthaltenen Leistungen zu erstellen. Die vertraglich vereinbarten Termine sind im Terminplan darzustellen. Terminverzögerungen sind rechtzeitig anzumelden und bei der Anmeldung sind Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen. Der Terminplan ist dem AG im Dateiformat MS-Projekt zu übergeben. Die detaillierte Abstimmung ist mit der Fachabteilung durchzuführen. Der Terminplan ist laufend in Abstimmung und mit der Zustimmung des AG entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben.
- 8.3 Änderungen der vertraglich vereinbarten Ecktermine bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AG.



- 8.4 Der AG behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, können neue Vertragstermine vereinbart werden. Die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Vertragsleistungen des AN ist aber beizubehalten, sofern und soweit der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet worden und die Einhaltung der vereinbarten Werktage für den AN zumutbar ist.
- 8.5 Sind Vertragsfristen/-termine nicht vereinbart oder kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist der AG nach billigem Ermessen berechtigt, Vertragsfristen und -termine festzulegen.
- 8.6 Die während der Regelarbeitszeit nicht durchführbaren Umfänge sind im Rahmen der Ortsbegehung bzw. vor Angebotserstellung im technischen Gespräch mit dem AG festzulegen. Für darüber hinausgehende Leistungen, die außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht werden (Feiertags-, Wochenend- und Nacharbeit), werden keine Nachträge anerkannt, wenn diese Leistungen im Vorfeld erkennbar waren.
- 8.7 Vom AN ist zu gewährleisten, dass es bei der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu keinen Ausfällen in Produktionsbereichen kommt. Müssen bestehende Systeme an Medien (Heißwasser/Dampf, technischen Gasen, brennbaren Flüssigkeiten, Erdgas, Säuren und Laugen) im Zuge der Baumaßnahme außer Betrieb genommen werden, ist in Rücksprache mit dem AG eine Abschaltanforderung/ Wiederinbetriebnahmeanforderung beim Betriebs-/Energiemanagement mindestens 7 Tage vor der Abschaltung zu stellen.
- 8.8 Die Sperrung von Verkehrsflächen ist mit den zuständigen Fachabteilungen frühzeitig zu klären

9 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 9.1 Der AN hat seine Arbeit so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden.

10 Verteilung der Gefahr

- 10.1 Eigene und überlassene Baugeräte, Gerüste, Maschinen, Werkzeuge etc. hat der AN selbst vor einem Diebstahl/Verlust zu schützen und ggf. zu versichern. Schon jetzt stellt der AN den AG von etwaigen Haftungsansprüchen frei. Nicht gedeckte Schäden und Selbstbehalte gehen zu Lasten des AN.

11 Abnahme

Über die erfolgte Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, dass von den anwesenden Vertretern des AN's und AG's zu unterzeichnen ist.

Einen Monat vor Ablauf der Garantiefrist verpflichtet sich der AN, nach schriftlicher Aufforderung des AG's, eine gemeinsame Nachabnahme mit dem AG hinsichtlich sämtlicher gerügter Mängel durchzuführen. Sollten dabei die gerügten Mängel weiterhin festgestellt werden, so verpflichtet sich der AN, im Einvernehmen mit dem AG, die Garantiefrist zu verlängern.

- 11.1 Die Abnahme muss vier Wochen vor dem Termin der Abnahme schriftlich beim AG beantragt werden. Sofern nichts anders vereinbart, erfolgt die Abnahme von Anlagen frühestens nach 4 Wochen störungsfreiem Betrieb und nach einer erfolgreich



ausgeführten und ausgewerteten Leistungsprüfung. Mit Beantragung der Abnahme jedoch mindestens vier Wochen vor Abnahme übergibt der AN die vertraglich geschuldeten Dokumentationen (behördliche Dokumentation und Dokumentation des AG), sowohl in Deutsch als auch in der Landessprache. Die Dokumentation beinhaltet sowohl die von den Behörden geforderten Unterlagen als auch die in der Ausschreibung aufgeführten Unterlagen jedoch mindestens Abnahmebescheinigung der Behörden und Sachverständigen, Zulassungen, Prüfbücher, technische Datenblätter, Konformitätsbescheinigungen, Nachweise zum störungsfreien Betrieb der Anlagen, Vorabzüge der Dokumentationspläne, Einweisungsprotokolle, Betriebsanweisungen, Checklisten, Wartungsangebote, Pflegeanleitungen, Reinigungsrichtlinien, in dreifacher Papierform und Digital zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Abnahmevoraussetzung.

- 11.2 Rechtzeitig vor der Beantragung der Abnahme hat der AN in einer Vorbegehung seine Leistungen auf Abnahmefähigkeit hin zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Die bei diesen Überprüfungen und Begehungen festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme zu beseitigen. Hinsichtlich der Leistungen, für die bei Abnahmen Mängel festgestellt und vorbehalten werden, treten keine Abnahmewirkungen ein.
- 11.3 Die Abnahmefiktionen werden ausgeschlossen.
- 11.4 Ein Anspruch des AN auf die Durchführung von Teilabnahmen besteht nicht. Werden Teilabnahmen durchgeführt, so beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen mit dem Ablauf des Tages der Schlussabnahme. Der AN verpflichtet sich in diesem Fall, auf Wunsch des AG nach Maßgabe der bestehenden steuerlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine Teilschlussrechnung zu schaffen.
- 11.5 Alle erforderlichen behördlichen Abnahmen müssen bis zum Ende der Abnahmebegehungen erfolgt sein. Die benötigten behördlichen Abnahmen oder notwendigen Sachverständigenabnahmen sind Voraussetzung für die Abnahme der Leistungen des AN durch den AG. Die entsprechenden behördlichen Abnahmebescheinigungen oder Sachverständigenabnahmen müssen ohne wesentliche, die Nutzung beeinträchtigenden Mängel vorliegen.
- 11.6 Durchführung notwendiger Versuchsläufe, Inbetriebsetzungen, Einweisungen des Bedienpersonales des Bauherren und dergl. sind bis zur Beantragung der Abnahme abzuschließen.
- 11.7 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach deren Fertigstellung dem AG schriftlich anzuzeigen und gemeinsam zu überprüfen. Hierzu ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen haben nicht den Charakter von rechtsgeschäftlichen Teilabnahmen. Die bei diesen Überprüfungen festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 11.8 Technische Vorprüfungen sind förmlich vorzunehmen, mit Beteiligung des AG, mindestens einen Beteiligten des AN, gegebenenfalls des Architekten und der zuständigen Fachingenieure, wenn Leistungen später nicht mehr prüfbar sind.
- 11.9 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch Mitteilung des AN über Fertigstellung ersetzt.



- 11.10 Mängelbeseitigungsarbeiten und ausstehende Leistungen sind unter Berücksichtigung der Belange des Bauherren bzw. des Gebäudenutzers ggf. auch am Wochenende auszuführen. Die Erledigung der Mängelbeseitigung ist schriftlich anzuzeigen.
- 11.11 Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Falls es um geringfügige Mängel geht, die die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen und die der AG mit eigenen Mitteln beseitigen kann oder wenn solche Mängel entstehen, deren Beseitigung zeitlich untragbar wäre, hat der AG das Recht, diese Mängel mit eigenen Kräften ohne Gewährleistungsverlust zu beseitigen. Der AN ist verpflichtet, die Kosten für so ausgeführte Leistungen zu ersetzen.
- 11.12 Bis zur Abnahme trägt der AN die Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder Zerstörung seiner ausgeführten Leistung, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 11.13 Nach der erfolgten Mängelbeseitigung verpflichtet sich der AN die von ihm verursachte Verschmutzung restlos zu beseitigen und sich diese von der örtlichen Bauleitung schriftlich bestätigen zu lassen. Andernfalls ist der AG berechtigt eine Feinreinigung auf Kosten des AN durchführen zu lassen.
- 11.14 Der AN hat die für die Abnahme benötigten Hilfsmittel, wie z.B. Hubbühnen, Gerüste etc. und Personal zu stellen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- 11.15 Sollten durch mangelhafte Leistungen des AN mehrfache Abnahmen durch Behörden, behördenähnliche Institutionen, Sachverständige, etc. erforderlich werden, so trägt der AN die hieraus entstehenden Kosten und Folgekosten.
- 11.16 Die Abnahme von Maschinen und Anlagen erfolgt grundsätzlich an ihrem Einsatzort.
- 11.17 Einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich der AN, nach schriftlicher Aufforderung des AG, eine gemeinsame Nachabnahme mit dem AG durchzuführen. Sollten dabei die gerügten Mängel aus der Abnahme weiterhin festgestellt werden, so verpflichtet sich der AN, im Einvernehmen mit dem AG, die Gewährleistungsfrist zu verlängern.
- 11.18 Nach erfolgter Abnahme ist der Auftragnehmer verpflichtet, binnen 30 Tage die Baustelle zu räumen. Bei Nicht-Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Auftraggeber berechtigt, die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen zu lassen.

12 Leistungsfeststellung

Der AG verlangt, dass alle Leistungsnachweise mit einer speziell konfigurierten Dokumentart mit dem Namen „Leistungsfeststellung“ im System VOR erstellt und bei der jeweiligen Fachabteilung zur Prüfung incl. alle Revisionsunterlagen, Aufmasspläne eingereicht werden müssen.

Auch hier erfolgen sämtliche Zahlungen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den AG und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen.

13 Stundenlohnarbeiten

- 13.1 Für Stundenlohnarbeiten dürfen ausschließlich die Formblätter des AG Verwendung finden.



- 13.2 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet sind. Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel (Audi Formblatt) in zweifacher Ausfertigung bei der Projektleitung des AG einzureichen und sich von dieser bestätigen zu lassen. Die Unterschrift der Projektleitung des AG unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.
- 13.3 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten die erforderliche Aufsicht sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten, weiterhin sind bei den Stundenverrechnungssätzen für Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge sämtliche Aufwendungen, wie Kosten für Bedienungspersonal, Kosten für Verbrauch von Betriebsstoffen und Energie, Vorhaltung, Reparaturkosten, etc. enthalten. Führt die bei Stundenlohnarbeiten tätige Aufsichtsperson gleichzeitig auch die Aufsicht bei anderen Vertragsleistungen, werden als Stundenlohnarbeiten nur die Aufsichtsarbeiten vergütet, die sich aus dem Verhältnis der bei Stundenlohnarbeiten eingesetzten zu den insgesamt zu beaufsichtigten Arbeitskräften ergeben. Für eventuell benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren.
- 13.4 Der AN ist verpflichtet, angeordnete und vom AG abgezeichnete Stundenlohnarbeiten mit dem der jeweiligen Ausführung folgenden Abschlagszahlungsantrag abzurechnen. Nur wenn ein weiterer Abschlagszahlungsantrag nicht vorgesehen ist, kann eine erstmalige Abrechnung in der Schlussrechnung erfolgen.

14 Anforderungen an die Mitarbeiter

- 14.1 Der AN versichert, dass er und ggf. von ihm nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG beauftragte Nachunternehmer auf den Baustellen, die Gegenstand des Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einsetzen wird, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis sind. Alle Mitarbeiter müssen mit den erforderlichen Sozialversicherungsausweisen bzw. Sozialversicherungs-ersatzausweisen ausgestattet sein. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Sozialversicherungsausweise sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen.
- 14.2 Liegen keine gültigen Arbeitserlaubnisse bzw. keine Sozialversicherungsausweise vor oder erlischt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis/Arbeitserlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.
- 14.3 Der AN versichert, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte über die erforderliche Fachkenntnis verfügen. Der AG kann darüber hinaus verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.
- 14.4 Sollten in landesspezifischen Rechten und Verordnungen zusätzliche Bescheinigungen definiert sein, sind diese an die Projekt- bzw. Bauleitung des Auftraggebers zu übergeben.

15 Dokumentation



- 15.1 Durch den AN ist sowohl eine vollständige Dokumentation für die behördliche Abnahme als auch ein Dokumentation für den AG zu erstellen. Der Umfang der behördlichen Dokumentation richtet sich nach den jeweiligen landesspezifischen Vorschriften. Der Umfang der Dokumentation für den AG richtet sich nach den Regelungen des Leistungsverzeichnisses und ist gem. den Anforderungen des AG zu anzufertigen. Die Dokumentationen sind sowohl in Deutsch als auch in der Landessprache zu erstellen.
- 15.2 Sämtliche Unterlagen der Dokumentation sind so aufzubereiten, dass sie in das Gebäudebuch eingestellt werden können.
- 15.3 Für Material-Lieferungen sind erforderliche landesspezifische Zertifikate vom Auftragnehmer zu erbringen. Konformitätszertifikate sind vor Abnahme der Anlage vorzuweisen und den Dokumentationsunterlagen beizufügen. Soweit durch eine Zertifizierungsstelle gefordert, sind vom Auftragnehmer die Anlagen mit erforderlichen Konformitätskennzeichen zu versehen.
- 15.4 Alle Dokumente sind mit dem Schriftfeld des AG und einer AG-Zeichnungsnummer zu versehen.
- 15.5 Die Dateiformate der Zeichnungen und Dokumentationen sind als DGN-Dateien (CAD-System Microstation), Word-Dateien, Excel-Dateien und / oder PDF-Dateien zu erstellen. Die aktuellen HLS-Richtlinien des AGs sind einzuhalten.
- 15.6 Stromlaufpläne sind in EPLAN zu erstellen.
- 15.7 Die detaillierte Abstimmung aller Dokumentationen ist mit dem AG rechtseitig durchzuführen.
- 15.8 Die vom Auftragnehmer erstellten Dokumentationsunterlagen werden vom AG überprüft. Entsprechen Form oder Inhalt nicht der Vereinbarung, werden die Dokumentationsunterlagen mit den entsprechenden Hinweisen an den Auftragnehmer zur Überarbeitung zurückgegeben. Nach der Korrektur werden die Unterlagen erneut überprüft. Sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.
- 15.9 Die Anlagenbezogene, technische Dokumentation ist wie folgt abzugeben:

Für alle Anlagen ist eine vollständige analgenbezogene Dokumentation zu liefern. Hierzu sind von allen „Fremdgewerken“ (Elektro, Lüftung, Heizung, Kälte, Gebäudeautomation, Leittechnik,...)die notwendigen Daten zu integrieren. Der Aufwand für die Einholung und die Integration der Daten ist mit in die Kostenkalkulation aufzunehmen. Nur Anlagen mit einer bezogenen Dokumentation können abgenommen werden Hierzu sind auch übergreifende, vom AG definierte Anlagenbezeichnungen, Nummern und Standards zu verwenden. Die vollständige Anlagenbezogenen technische Dokumentation der Anlagen ist zusammen mit der schriftlichen Anzeige zur Abnahmebereitschaft 2 Wochen vor dem Betriebseinweisungstermin vorab als Prüfaxemplar 2-fach zu übergeben, und zwar

- 1-fach als Arbeitsexemplar für die Bauleitung und
- 1-fach als Arbeitsexemplar für den AG

Die Dokumentation ist mit Inhaltsverzeichnis (wird vom Planer gem. dem übergreifenden Gebäudestandard vorgegeben) in DIN A4 Ordnern zu liefern. Die Ausführung und Gliederung hat den bisherigen Standard des AG zu entsprechen. Entsprechende Musterdokumentationen können beim AG / Planer eingesehen werden.



Die exakten Gliederungsreihenfolgen wird für den AUDI-Standort Ingolstadt übergreifend noch definiert.

Der Dokumentationsumfang ist nachfolgend beispielhaft dargestellt:

- Anlagen- und Funktionsbeschreibung
- Bestandspläne im Maßstab 1:50, farbig angelegt und gefaltet
- Medienschemata in Papierform (gefaltet)
- Protokolle von Funktionsprüfungen und Abnahmemessungen
- Messstellenpläne in verkleinertem Maßstab für Abnahmemessungen
- Gutachten und Abnahmebescheinigungen

Die anlagenbezogene technische Dokumentation ist nach erfolgter Abnahme und Freigabe der Prüfexemplare zu aktualisieren und erneut vorzulegen:

- 4-fach in Papierform
- 1-fach auf Datenträger (CD-ROM, DVD) mit hinterlegtem Inhaltsverzeichnis und Layerstruktur, Planunterlagen entsprechend den Festlegungen des CAD-Pflichtenheftes des AG.

Die Dokumente sind in elektronisch bearbeitbarer Form erforderlich, z.B. MS-Office (aktuelle Version).